

Friedhofssatzung

für den Bestattungswald in der Gemeinde Havixbeck vom

Aufgrund der § 1 Abs. 8 und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz- BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 und § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Havixbeck amfolgende Friedhofssatzung und Benutzungsordnung für den Bestattungswald in Havixbeck beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich, Widmung

- (1) Der Bestattungswald der Gemeinde Havixbeck ist eine öffentliche Einrichtung.

Die Gemeinde Havixbeck hat als öffentlich-rechtlicher Friedhofsträger gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 BestG NRW im Wege der Beleihung das Recht auf Errichtung und Betrieb der ausschließlich zur Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich der Bäume/Biotope und Sträucher (nachfolgend „Ruhebäume“ genannt) des Bestattungswaldes in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag an Herrn Werner Spiekermann geb. 28.03.1956, Walingen 34, 48329 Havixbeck übertragen.

- (2) Das Gebiet des Bestattungswaldes Havixbeck, nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung, steht im Eigentum des Freiherrn von Twickel (nachfolgend der „Grundeigentümer“ genannt), der dem Friedhofsträger das Recht auf Nutzung der genannten Grundstücke als Bestattungswald gem. der kommunalen Satzung bis zum 31.12.2100 gestattet. Die Nutzungsdauer beginnt mit dem Tag der Rechtswirksamkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Beleihung und Übertragung von Errichtung und Betrieb eines Bestattungswaldes in der Gemeinde Havixbeck sowie der Rechtswirksamkeit dieser Satzung.
- (3) Der Bestattungswald umfasst die durch den Kreis Coesfeld genehmigte Waldfläche auf den Flurstücken der Gemeinde Havixbeck, Gemarkung Schonebeck, Flur 22, Flurstücke 30, 127 und 133 (jeweils tlw.). Das Gebiet des Bestattungswaldes ist auf der anliegenden Karte gekennzeichnet (Anlage 1), der Bestandteil dieser Friedhofssatzung ist. Die Entwicklung der Flächen erfolgt sukzessive. Die Gesamtgröße beträgt im Endzustand ca. 14 ha. Die jeweiligen Anzeigepflichten (z.B. Forstbehörde) liegen dem Friedhofsträger zur Eröffnung vor.
- (4) Die Gemeinde Havixbeck hat die Nutzung der in § 1 Abs. 3 genannten Fläche dieser Fläche als Friedhof im Sinne von § 1 Abs. 6 BestG NRW dinglich gesichert und Herrn Werner Spiekermann, Walingen 34, 48329 Havixbeck als Übernehmer (nachfolgend der „Übernehmer“ genannt) mit der Errichtung und dem Betrieb des Bestattungswaldes beauftragt.

- (5) Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Grabstätten von dem Unternehmer geeignete Ruhebäume ausgewählt und in einem Register erfasst.
- (6) Eine Einfriedung des Geländes erfolgt nicht. Die Beisetzungsbereiche werden vor Ort kenntlich gemacht (vgl. § 10).
- (7) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für diesen Bestattungswald.

§ 2

Friedhofszweck und Ruhezeit

- (1) Im Bestattungswald kann ausschließlich die Totenasche von Personen beigesetzt werden, die ein vertragliches Recht zur Beisetzung in einem Bestattungswald vom Unternehmer des Bestattungswaldes erworben haben.
- (2) Die Ruhezeit der Totenasche beträgt 25 Jahre.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Bestattungswald kann als Friedhof aus wichtigem öffentlichem Grund (z.B. Insolvenz des Übernehmers) durch Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck ganz oder teilweise für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Begräbnisstätte von Toten verloren. Ruhebäume bleiben als solche erhalten, falls die Mindestruhezeit von 25 Jahren noch nicht abgelaufen ist. Eine Entwidmung der Bestattungswaldes ist vor Ablauf des Jahres 2100 nicht möglich.
- (3) Über weitergehende Rechtsfolgen der Schließung und Entwidmung entscheidet der Rat der Gemeinde Havixbeck.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Hinterbliebenen erhalten zudem eine schriftliche Information von dem Unternehmer, wenn der Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Der Bestattungswald Havixbeck wird unabhängig von den vorstehenden Regelungen spätestens 25 Jahre vor Ablauf des gesamten Nutzungsrechtes für weitere Beisetzungen gesperrt.

§ 4

Arten der Grabstätten

- (1) Für die Bestattung von Totenasche werden folgende Grabstätten unterschieden:
 - a) Familienbäume (Abs. 4)
 - b) Sternenkinderbaum (Abs. 5)
 - c) Gemeinschaftsbäume (Abs. 6) und
 - d) Freundschaftsbäume (Abs. 7)
 - e) Naturbestattung als halbanonyme Beisetzung (Abs. 8)
 - f) Partnerbaum (Abs. 9)
- (a) Das Nutzungsrecht an einem Familienbaum wird dem Erwerber für sich selbst, seinen Ehe- oder Lebenspartner sowie sonstige in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Übernehmer bezeichnete Familienangehörige bis zu insgesamt zwölf Personen erteilt und schließt die Beisetzung von Totenasche anderer als in der Vereinbarung genannter Personen unter diesem Baum für die Dauer der Ruhefrist aus.
- (b) Ein Sternenkinderbaum ist für die Bestattung von Tot- und Frühgeburten sowie für Kinder bis zum 3. Lebensjahr vorgesehen.
- (c) Das Nutzungsrecht an einem Gemeinschaftsbaum wird einer Einzelperson durch vertragliche Vereinbarung mit dem Übernehmer erteilt. Es kann bis zu zwölf Einzelpersonen je Gemeinschaftsbaum eingeräumt werden.
- (d) Das Nutzungsrecht an einem Freundschaftsbaum wird dem Erwerber für sich selbst und bis zu elf weitere von ihm in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Übernehmer zu bezeichnende Personen erteilt.
- (e) Die Biotopbestattung für eine Einzelperson (halbanonyme Beisetzung) befindet sich auf einer Fläche im Bestattungswald, die als Grabfläche vom Übernehmer ausgewiesen wird. Im Umkreis befindet sich ein Naturmerkmal (Biotop), welches beispielsweise ein Baum, ein Strauch, (z. B. Weißdorn, Hasel oder Schneeball) oder auch ein Baumstumpf sein kann.
- (f) Das Nutzungsrecht an einem Partnerbaum wird dem Erwerber für sich selbst, seinen Ehe- oder Lebenspartner sowie sonstige in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Übernehmer bezeichnete Familienangehörige bis zu insgesamt zwei Personen erteilt und schließt die Beisetzung von Totenasche anderer als in der Vereinbarung genannter Personen unter diesem Baum für die Dauer der Ruhefrist aus. Das Nutzungsrecht an weiteren Grabplätze (bis zu 10 Grabplätze je nach Baumgröße) kann nachträglich erworben werden.

§ 5

Anzeigepflicht und Form der Beisetzung /Datenschutz

- (1) Jede Bestattung ist beim Übernehmer anzumelden.
- (2) Folgende Unterlagen sind hierfür erforderlich:
 - 1) Beurkundung des Sterbefalls;
 - 2) Entgeltübernahmeerklärung;
 - 3) Einäscherungsnachweis (soweit diese nicht direkt von der Einäscherungsstelle an Übernehmer weitergeleitet wurde) sowie
 - 4) Nachweis des bestehenden Nutzungsrechtes bei Beisetzungen in einer bereits erworbenen Grabstätte.
- (3) Der Übernehmer setzt den Ort und die Zeit der Beisetzung fest. Die Beisetzungen erfolgen an den Werktagen.
- (4) Für die Fristen von Einäscherungen und Beisetzungen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW in der zurzeit gültigen Fassung. Diese Fristen können auf Antrag Hinterbliebener oder deren Beauftragter von der **örtliche Ordnungsbehörde** verlängert werden.
- (5) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen durch Bescheinigung des Übernehmers dem Krematorium gegenüber nachzuweisen.
- (6) Es erfolgt eine Beisetzung der Totenasche im Wurzelbereich der als Baumgrabstätte registrierten Ruhebäume. Dabei kommen nur Bäume in Betracht, die bei Vertragsschluss einen Stammumfang von mindestens 15 cm und eine Höhe von 1 m aufweisen. Bei Wegfall eines bereits als Baumgrabstätte genutzten Baumes ist es ausreichend, wenn ein als Ersatz neu gepflanzter Baum eine Höhe von 1,50 m hat. Abweichend von Satz 2 kommt auch ein Naturmerkmal gem. § 4 Abs. f in Betracht.
- (7) Die Beisetzung im Bestattungswald gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem zuständigen Übernehmer. Die Beisetzung wird ausschließlich vom zuständigen Übernehmer oder von durch diese beauftragten Personen vorgenommen. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen.
- (8) Die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Verwaltung des Friedhofs durch den Übernehmer oder die Gemeinde erhoben werden dürfen durch diese für diesen Zweck verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
- (9) Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und dritte Personen ist zulässig, wenn
 - dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen
 - und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Der Bestattungswald unterliegt den Rechtsvorschriften des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der jeweils gültigen Fassung. Beisetzungen und Betretungen können täglich von 1 ½ Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 ½ Stunden vor Sonnenuntergang, jedoch nur nach 8:00 Uhr und bis 18:00 Uhr erfolgen. Die gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.
- (2) Der Übernehmer oder die Gemeinde Havixbeck können bei Vorliegen von Gefahr oder aufgrund von besonderen Maßnahmen im Verzuge des Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen. Die Sperrung kann bis zum Ende der Beseitigung von Störungen und Schäden ausgedehnt werden.
- (3) Bei stürmischem Wind, Gewitter, Blitzschlag, Schnee- oder Eisbruchgefahr o.ä. ist der Bestattungswald geschlossen und darf nicht betreten werden. Dies gilt insbesondere für amtliche Warnungen vor markantem Wetter, Unwetterwarnungen sowie Warnungen vor extremem Unwetter z.B. durch den Deutschen Wetterdienst.

§ 7

Verhalten im Bestattungswald

- (1) Jeder Besucher des Bestattungswaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Personals des zuständigen Übernehmers oder Grundeigentümers sowie der Forstbehörde und der Gemeinde Havixbeck als Friedhofsträger ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Bestattungswaldes ist es nicht gestattet,
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Forstverwaltung oder des Eigentümers, Dienstleister und die Gemeinde Havixbeck) zu befahren, soweit nicht besondere Erlaubnisse hierzu erteilt sind,
 - c) innerhalb des Geländes Fahrrad zu fahren.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder zu bewerben,
 - e) Druckschriften (ausgenommen die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblichen) zu verteilen,
 - f) an Sonn- und Feiertagen innerhalb eines Zeitraums von zwei Stunden vor und nach einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Anlagen abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - i) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen oder zu lagern und Musikwiedergabe ohne Erlaubnis zu betreiben,

- j) Hunde unangeleint laufen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind im Einsatz befindliche Dienst- und Jagdhunde,
 - k) offene Feuerstellen, insbesondere auch die Entzündung von Kerzen,
 - l) bauliche Anlagen ohne entsprechende Genehmigung zu errichten.
- (3) Der Übernehmer kann im Einvernehmen mit Gemeinde Havixbeck und des Grundstückseigentümers Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere mit einer Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Übernehmers im Einvernehmen mit der Gemeinde Havixbeck. Sie sind spätestens 2 Wochen vor Durchführung bei dem Übernehmer anzumelden.

§ 8

Nutzungsdauer, Ruhezeit und Umbettung

- (1) Das Nutzungsrecht wird mit Abschluss eines entsprechenden Vertrages bis zum 31.12.2100 verliehen. Die letzte Bestattung kann somit am 31.12.2075 stattfinden.
- (2) Die Ruhefrist an den im Bestattungswald Havixbeck registrierten Baumgrabstätten wird für einen Zeitraum von 25 Jahren, beginnend mit dem Tag der ersten Beisetzung sowie der Rechtswirksamkeit dieser Satzung festgesetzt.
- (3) Umbettungen innerhalb und außerhalb des Bestattungswaldes sind nicht zulässig.

§ 9

Gestaltungsverbot von Baumgrabstätten, Jagd, Forstwirtschaft

- (1) Der gewachsene und naturnahe Zustand des Waldes ist auch im Bereich des Bestattungswaldes zu wahren. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt weiterhin im Rahmen der geltenden Bestimmungen und fachlicher Praxis unter Rücksichtnahme auf die Baumgrabstätten.
- (2) Die jagdliche Nutzung erfolgt nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Es wird auf die Zweckbindung Rücksicht genommen.
- (3) Die Übernehmer, der Grundeigentümer oder von diesen beauftragte Dritte dürfen Pflegeeingriffe an den Baumgrabstätten durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherung oder der Erhaltung geboten sind.

- (4) Grabpflege im herkömmlichen Sinne (etwa durch Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Veränderungen der Baumgrabstätten oder des Waldbodens) ist unzulässig. Es ist insbesondere nicht gestattet,
- a) Grabmale, Gedenksteine, Aufbauten oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Bildnisse oder Erinnerungstücke niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) im und auf dem Waldboden Veränderungen vorzunehmen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen.
- Vertragsmäßige Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene und Hinweise zum Auffinden der Grabstätten dürfen vom Unternehmer angebracht werden.
- (5) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes werden die Gegenstände durch den Unternehmer unverzüglich entfernt. Etwaige durch die Entfernung entstehende Kosten werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 10

Register, Registrierung der Baumgrabstätten

- (1) Der Unternehmer führt ein Bestattungsbuch, aus dem die veräußerten Ruhebäume und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages, des Geburtsdatums und des Todestages sowie der Registriernummer der jeweiligen Ruhebäume und die Angaben der nutzungsberechtigten Person ersichtlich sind.
- (2) Beim Unternehmer kann das Register von nutzungsberechtigten Personen und von Angehörigen der auf dem Friedhof bestatteten Verstorbenen oder aber von Dritten, bei Nachweis des berechtigten Interesses, eingesehen werden.
- (3) Ruhebäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die am Baumstamm angebracht wird.
- (4) Daneben kann ein weiteres Markierungsschild der Ruhebäume mit einer Maximalhöhe von max. 15 x 10 cm am Baumstamm mit einheitlichen Edelstahlstiften angebracht werden.
- (5) Die Aufschrift ist mit dem Unternehmer und dem Grundeigentümer abzustimmen. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 11

Pflege der Ruhebäume

- (1) Der Bestattungswald ist ein naturnaher Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes NRW. Er wird unter Berücksichtigung seiner Funktion als Bestattungswald im vertretbaren Rahmen bewirtschaftet. Es ist Ziel, diesen naturnahen Zustand des Waldes zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt. Der gewachsene und naturbelassene Zustand des Waldes wird gewahrt.
- (2) Der Übernehmer, Grundeigentümer oder von diesen beauftragte Dritte dürfen Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten oder anlässlich der Beisetzung von Totenasche erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebäume bzw. Bestattungsstätten.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige der Verstorbenen oder Dritter sind nicht zulässig.
- (4) Im Falle eines Untergangs eines Ruhebaumes durch Blitzschlag, Unwetter o. ä. wird eine Ersatzpflanzung auf Kosten des Übernehmers und Waldeigentümers vorgenommen.

§ 12

Haftung/Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Übernehmer.
- (2) Der Übernehmer sowie der Grundeigentümer haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen und andere Naturmerkmalen entstehen.
- (3) Das Betreten des Bestattungswaldes erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (4) Der zuständige Übernehmer sowie der Grundeigentümer haften bei Personenschäden nur dann, wenn diese von ihm beauftragte Dritte durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht haben.

§ 13

Entgelt

- (1) Für die Nutzung der Baumgrabstätten als Grabstätte erhebt der Übernehmer ein privatrechtliches Entgelt nach seinem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis. Daneben erhebt der Übernehmer ein Beisetzungsentgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis. Sofern der Betreiber die Beisetzungen nicht durchführen kann und

die Verpflichtung hierzu von der Gemeinde Havixbeck wahrgenommen wird, ist diese berechtigt ein Beisetzungsentgelt zu ihren Gunsten festzuhalten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt unter anderem, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) sich als Besucher nicht der Würde des Ortes (§ 7 Absatz 1) entsprechend verhält bzw. Die Verhaltensregeln nach § 7 Abs. 2 missachtet.
 - b) Anordnungen der in § 6 Abs. 1 genannten Personen nicht Folge leistet oder gegen Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 verstößt.
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des zuständigen Unternehmers durchführt,
 - d) entgegen § 9 die dort benannten Veränderungen der Baumgrabstätten oder des Waldbodens vornimmt,
 - e) Markierungen an Baumgrabstätten anbringt, die nicht mit § 10 in Einklang stehen oder bestehende Markierungen verändert oder beschädigt.
 - f) entgegen §§ 9 Absatz 3 und § 11 Absatz 3 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
- (2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom Mai 1968 (BGBl. S. 481) in der jeweils gültigen Fassung) geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung für den Bestattungswald Havixbeck tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.